

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 30. November 2020
www.ris.bka.gv.at

Nr. 113 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung über die Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe (Oö. KJHG-Richtsatzverordnung 2021)

Verordnung

der Oö. Landesregierung über die Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe (Oö. KJHG-Richtsatzverordnung 2021)

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014, LGBl. Nr. 30/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

§ 1

Pflegekindergeld

(1) Die Richtsätze über die Höhe des monatlichen Pflegekindergeldes, gestaffelt nach Altersgruppen, gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KJHG 2014 betragen:

a)	für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	511,52 Euro
b)	ab dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Monatsersten	536,76 Euro
c)	ab dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Monatsersten	560,48 Euro
d)	ab dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Monatsersten	613,42 Euro

(2) Die Richtsätze über die Höhe des Pflegekindergeldes im Rahmen des Betreuungsbeitrags gemäß § 35 Oö. KJHG 2014 betragen:

a)	für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	383,64 Euro
b)	ab dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Monatsersten	402,57 Euro
c)	ab dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Monatsersten	420,36 Euro
d)	ab dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Monatsersten	460,07 Euro

(3) In den Monaten Februar, Mai, August und November ist eine Sonderzahlung in der halben Höhe des gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zuerkannten Pflegekindergeldes auszuführen.

§ 2

Bekleidungsbeihilfe

(1) Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KJHG 2014 wird mit 793,95 Euro pro Jahr festgesetzt.

(2) Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe im Rahmen des Betreuungsbeitrags gemäß § 35 Oö. KJHG 2014 beträgt 595,47 Euro pro Jahr.

(3) Die gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zuerkannte Bekleidungsbeihilfe ist in zwei gleich hohen Teilbeträgen im März und September auszuführen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oö. KJHG-Richtsatzverordnung 2020, LGBl. Nr. 100/2019, außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2021 ereignet haben.

Für die Oö. Landesregierung:
Gerstorfer
Landesrätin

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
---	--